



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4877

A04

16. März 2021

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
18.03.2021**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Verdienstausfälle der Kindertagespflege wegen Quarantänever-
ordnungen“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information
der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
„Verdienstauffälle der Kindertagespflege wegen Quarantäneverordnungen“
Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18.03.2021

Land und Kommunen haben sich in den vergangenen Monaten wiederholt darauf verständigt, alle Kindertagesbetreuungsangebote, auch die Kindertagespflege, unabhängig von der Inanspruchnahme vollumfänglich weiter zu finanzieren. Dies dient vor allem auch dem langfristigen Erhalt dieses besonders für Familien mit Kindern unter drei Jahren wichtigen Angebots. Alle Finanzierungszusagen, die in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden getroffen und in den Informationsschreiben zur Finanzierung vom 18.03.2020, vom 10.05.2020, vom 18.12.2020 und vom 21.01.2021 veröffentlicht wurden, gelten im Grundsatz fort und sind diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Das heißt, auch das Informationsschreiben vom 18.12.2020 zur Finanzierung bei Quarantäne der Kindertagespflegepersonen gilt fort: Danach wird in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bei Infektionsgeschehen vor Ort die vollständige Finanzierung der Kindertagespflege für den Zeitraum des Wartens auf die Quarantäneverfügung sichergestellt. Das heißt, wenn Kindertagespflegepersonen in Einzelfällen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden, dass Betreuungsangebote zeitweise nicht mehr bzw. nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden können, um Kinder und sich selbst zu schützen, erfolgt die vollständige Finanzierung.

In den Fällen, in denen sich Kindertagespflegepersonen nach entsprechender Verfügung des Gesundheitsamtes in Quarantäne befinden und mit einem Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz belegt sind, sollten vor Ort Lösungen für die Sicherstellung der Finanzierung gefunden werden. Da die Finanzierung der Kindertagespflege landesweit auch bei Quarantäne und auch bei Krankheit der Kindertagespflegeperson ohne Kürzungen der Finanzierung nach Kinderbildungsgesetz und Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe sichergestellt wird, sollten die Kindertagespflegepersonen während der Pandemie auch in diesen Fällen uneingeschränkt weiter finanziert werden, um zu gewährleisten, dass die Betreuungsangebote der Kindertagespflege dauerhaft zur Verfügung stehen können.

Mit dem neuen Kinderbildungsgesetz (KiBiz) wurde ab 1.8.2020 die Finanzierung der Kindertagespflegepersonen auf Grundlage der Betreuungsverträge gesichert, unabhängig von vorübergehenden Fehlzeiten der Kinder etwa wegen Urlaub, Krankheit oder Quarantäne (§ 24 Absatz 3 Nummer 8 KiBiz). Dies gilt nicht nur in Zeiten der Pandemie, sondern grundsätzlich. Die Gewährung der laufenden Geldleistung nach den Betreuungsverträgen ist insoweit eine Voraussetzung für den Landeszuschuss.

Im Übrigen obliegt die konkrete Ausgestaltung der Kindertagespflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch jedoch den Jugendämtern als Aufgabe der Selbstverwaltung.



Informationsschreiben

18.03.2020

Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten

Oberste Priorität hat die Sicherstellung von Betreuungsangeboten für Kinder von Alleinerziehenden in kritischer Infrastruktur ohne andere Betreuungsmöglichkeit und Eltern, bei denen beide in kritischer Infrastruktur tätig sind. Um die Infektionsausbreitung zu verlangsamen und nicht weiter zu befeuern, findet die Betreuung dieser Kinder im Rahmen regulärer Angebote statt. Das setzt voraus, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung auch weiterhin zur Verfügung stehen und Träger, Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ihre Leistung bereitstellen.

Vor diesem Hintergrund wird selbstverständlich auch die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter vollständig sichergestellt. Dies gibt den Trägern und Kindertagespflegepersonen in dieser herausfordernden Zeit, die notwendige finanzielle Sicherheit, um die Angebote aufrechterhalten zu können.

Das heißt:

Für Kindertageseinrichtungen:

Die Träger erhalten die bisherige Finanzierung in voller Höhe weiter unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme. Damit kann der Betrieb der Kindertageseinrichtung sichergestellt und das Gehalt der Beschäftigten ohne Abzüge weitergezahlt werden.

Nur wenn eine Kindertageseinrichtung schließt, obwohl sie verpflichtet ist, den Betreuungsanspruch von Beschäftigten in kritischer Infrastruktur zu erfüllen, wird auch

die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen sind Rückforderungen möglich. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird.

Für Kindertagespflegepersonen:

Auch die Kindertagespflege wird unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter finanziert.

Dementsprechend werden, auch um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weitergezahlt, auch wenn aufgrund des Betretungsverbots aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in kritischer Infrastruktur tätig sind, betreut werden.

Schließt eine Kindertagespflegestelle, obwohl sie verpflichtet ist, den Betreuungsanspruch der Kinder von Beschäftigten in kritischer Infrastruktur zu erfüllen, wird die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen entfällt der Anspruch der Kindertagespflegeperson(en) auf die laufenden Geldleistungen und Rückforderungen sind möglich. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird.

Für „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte)

Die Förderung der Brückenprojekte wird weiterhin wie bisher gewährt. Die Schließung der Angebote aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 hat hierauf keinen Einfluss. Dementsprechend können mit dem Förderzweck zusammenhängende Ausfall- und Stornokosten abgerechnet werden. Sofern Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung bestehen, sind diese zu nutzen.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



10.05.2020

An die
Träger von
Kindertagesbetreuungsangeboten
über deren Spitzenverbände

und die Leitungen der Jugendämter
in Nordrhein-Westfalen

nur per E-Mail

Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. März 2020 hat das MKFFI darüber informiert, dass die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter vollständig sichergestellt wird. Dies soll den Trägern und Kindertagespflegepersonen in dieser herausfordernden Zeit die notwendige finanzielle Sicherheit geben, um die Angebote aufrechterhalten zu können.

Da mich zunehmend Anfragen erreichen, ob diese Zusage weiterhin gilt, stelle ich klar, dass die zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden getroffene Vereinbarung weiterhin uneingeschränkt gilt und die Kommunalen Spitzenverbände gegenüber ihren Mitgliedern entsprechende Empfehlungen ausgesprochen haben.

Im Übrigen verweise ich auf das

Informationsschreiben Nr. 1 vom 18.03.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Thomas Weckelmann



Informationsschreiben

18.12.2020

Finanzierung der Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Erlass vom 27. November klargestellt, dass Entscheidungen zu Quarantänemaßnahmen und auch weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen von den zuständigen Stellen (Ordnungsbehörden und untere Gesundheitsbehörden) getroffen werden müssen. Eine Übertragung dieser Entscheidungen auf die Leitungen von Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Gleichwohl können in der Kindertagesbetreuung vor Ort in Einzelfällen Situationen entstehen, in denen Kita-Leitungen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden müssen, dass Betreuungsangebote zeitweise nicht mehr bzw. nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden müssen, um Kinder und Beschäftigte zu schützen. Um den Fortbestand der Betreuungsangebote zu gewährleisten, wird den Trägern in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auch für diese Konstellationen weiterhin die vollständige Finanzierung der Betriebskosten zugesichert.



Informationsschreiben

21.01.2021

Finanzierung von Kindertagesbetreuungsangeboten

Auch während der Verlängerung des bundesweiten Lockdowns bis zum 14. Februar 2021 gilt der dringende Appell an alle Eltern, ihre Kinder soweit wie möglich selbst zu betreuen und nicht zur Betreuung in ein Kindertagesbetreuungsangebot zu bringen. Gleichzeitig gilt aber weiter, dass die Kindertagesbetreuung für diejenigen Eltern und Familien geöffnet bleibt, die einen Betreuungsbedarf haben, bzw. für diejenigen Kinder, für die eine Betreuung z.B. aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Im Gegensatz zum letzten Frühjahr gibt es für die Kindertagesbetreuung kein Betretungsverbot.

Das setzt voraus, dass die Angebote der Kindertagesbetreuung auch weiterhin zur Verfügung stehen und Träger, Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen ihre Leistung bereitstellen.

Vor diesem Hintergrund wird selbstverständlich auch die Finanzierung der Angebote durch Land und Kommunen unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme vollständig sichergestellt. Dies gibt den Trägern und Kindertagespflegepersonen in dieser herausfordernden Zeit die notwendige finanzielle Sicherheit, um die Angebote aufrecht erhalten zu können.

Das heißt:

Für Kindertageseinrichtungen:

Die Träger erhalten die bisherige Finanzierung in voller Höhe weiter – unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme. Damit kann der Betrieb der Kindertageseinrichtung sichergestellt und das Gehalt der Beschäftigten ohne Abzüge weitergezahlt werden.

Nur wenn eine Kindertageseinrichtung schließt, obwohl sie verpflichtet ist, ihr Betreuungsangebot vorzuhalten, wird auch die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen sind Rückforderungen möglich. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird bzw. in der Kindertagesbetreuung vor Ort in Einzelfällen Situationen entstehen, in denen Kita-Leitungen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden müssen, dass Betreuungsangebote zeitweise nicht mehr bzw. nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden müssen, um Kinder und Beschäftigte zu schützen.

Für Kindertagespflegepersonen:

Auch die Kindertagespflege wird unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme weiter finanziert. Die Betreuungsverträge haben auch dann Bestand, wenn die Eltern dem Appell der Landesregierung folgen und ihr Kind über einen längeren Zeitraum zu Hause betreuen. Dementsprechend werden, auch um das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig vorhalten zu können, die laufenden Geldleistungen auf Grundlage der Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern weitergezahlt.

Schließt eine Kindertagespflegestelle, obwohl sie verpflichtet ist, den Betreuungsanspruch von Kindern zu erfüllen, wird die Finanzierung eingestellt. In diesen Fällen entfällt der Anspruch der Kindertagespflegeperson(en) auf die laufenden Geldleistungen und Rückforderungen sind möglich. Eigenmächtige Reduzierungen des Betreuungsumfangs können ebenfalls zur Reduzierung, Einstellung der laufenden Geldleistung oder zu Rückforderungen führen. Die Finanzierung wird nicht eingestellt, wenn die Schließung aus Gründen des Infektionsschutzes von der zuständigen Behörde verfügt wird bzw. in der Kindertagesbetreuung vor Ort in Einzelfällen Situationen entstehen, in

denen Kindertagespflegepersonen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden müssen, dass Betreuungsangebote zeitweise nicht mehr bzw. nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden müssen, um Kinder und sich selbst zu schützen.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**